C/2025/5425

8.10.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12044 — INSTATIQ / ZÜBLIN / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5425)

1. Am 30. September 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— INSTATIQ GmbH („INSTATIQ“, Deutschland), letztlich kontrolliert von Sany Group Co., Ltd („Sany“, China),

— Ed. Züblin AG („Züblin“, Deutschland), letztlich kontrolliert von STRABAG SE („STRABAG“, Deutschland).

INSTATIQ und Züblin werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Nelcon GmbH & Co. KG („JV“, Deutschland) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— INSTATIQ ist in der Entwicklung und Ausführung fortschrittlicher Baulösungen tätig, insbesondere durch seine 3D-Betondrucktechnologie für Normbeton, und bietet verschiedene mit diesen Systemen zusammenhängende Dienstleistungen und Bauarbeiten.

— Züblin ist im Hoch- und Ingenieurbau (Planung und Bau) tätig, darunter Schlüsselfertigbau, Tunnelbau und Stahlbau.

3. Das JV wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein:

— Entwicklung, Planung und Ausführung von 3D-Betondruckverfahren für tragende Gebäudestrukturen unter Einsatz von Autobetonpumpen und Extrusionstechnik in Deutschland und Österreich.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12044 - INSTATIQ / ZÜBLIN / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË